

Nachmittag im Zeichen der Menschenrechte

Zusammenkunft 40 Jahre Mitgliedschaft im Europarat wollen zelebriert sein. Deshalb lud das Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur zu einem Seminar, in dem das Verhältnis der Menschenrechtskonvention zwischen Liechtenstein und Europa beleuchtet wurde.

Oliver Beck
obeck@medienhaus.li

Für Martin Frick, Leiter des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten, haben Mitgliedschaften in internationalen Organisationen gerade für einen kleinen Staat wie Liechtenstein nichts weniger als «existenziellen Wert». Das Land, meinte er in seinen einführenden Worten zur gestrigen Veranstaltung, könne so seine Souveränität absichern und zugleich ein eigenständiges aussenpolitisches Profil entwickeln. Mit dem Ergebnis, dass Liechtenstein heute als «anerkanntes und gleichwertiges Mitglied der Staatengemeinschaft» gilt. Eine Entwicklung, die durch den Beitritt zum Europarat am 23. November 1978 massgeblich vorangetrieben wurde.

Zu den Zielen des Europarats zählt nicht zuletzt der Schutz der Menschenrechte, was sich zuvorderst in der Ausarbeitung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) im Jahr 1950 zeigt. Von Liechtenstein 1982 ratifiziert, ist sie für das Land, respektive dessen Einwohner, von herausragender Bedeutung. Die EMRK ermöglicht es ihnen – genau so wie den Menschen in allen anderen 46 Mitgliedsstaaten – mit einer Individualbeschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg zu gelangen und dort ein verbindliches Urteil gegen einen Staat zu erwirken, wie Frick erklärte. Immer vorausgesetzt natürlich, die innerstaatlichen Rechtsbehelfe sind erschöpft. Das, so Frick weiter, mache die Konvention im internationalen



Die Redner der Veranstaltung im Auditorium der Uni Liechtenstein (von links): Emanuel Schädler (Liechtenstein-Institut), Hugo Vogt (Rechtsanwalt), Patricia Schiess (Liechtenstein-Institut), Carlo Ranzoni (Richter am EGMR), Hilmar Hoch (Präsident des Staatsgerichtshofs), Martin Frick (Leiter Amt für Auswärtige Angelegenheiten), Bernd Hammermann (Richter am EFTA-Gerichtshof). Bild: Tatjana Schnalzger

Menschenrechtssystem geradezu einzigartig. Und zum mehr als geeigneten Thema für ein Seminar anlässlich der 40-jährigen Mitgliedschaft Liechtensteins im Europarat.

«EMRK hat Verfassungsrang»

Im Rahmen der Veranstaltung näherten sich mehrere hochkarätige Referenten dem Gegenstand aus unterschiedlichen Richtungen an. Patricia Schiess, Forschungsbeauftragte am Liechtenstein-Institut, widmete sich der Frage nach der Stellung der Europäischen Menschenrechtskonvention in der liechtensteinischen Rechtsordnung. Durch die Verfassungsrevision im Jahr 2003,

erklärte sie, habe das Verhältnis von Landesrecht und Völkerrecht eine «tiefgreifende Änderung» erfahren. Der Grund hierfür liegt in Art. 104 Abs. 2, nach welchem es unter anderem zu den Kompetenzen des Staatsgerichtshofs zählt, neben Gesetzen neu auch Staatsverträge auf Verfassungsmässigkeit zu überprüfen. Bedeutet im Endeffekt, dass die Verfassung über Staatsverträge stünde, also auch über der EMRK. Dabei, so Schiess, seien sich Lehre und Rechtssprechung bis dahin einig gewesen: «Die EMRK hat Verfassungsrang.»

Doch was heisst das denn nun für die Gegenwart? Beim Studium aller ihr zur Verfügung stehenden Materialien sei sie letztlich zur

Überzeugung gekommen, dass die EMRK heute Verfassungsrang habe, hielt Schiess fest. «Dafür habe ich gute Argumente gefunden.» Neben der bereits erwähnten klaren Haltung von Lehre und Rechtssprechung vor 2003 etwa in einem Bericht und Antrag der Regierung von 1982. «Darin wurde ganz klar gesagt, die ganze Rechtsordnung hat sich an der EMRK und der dynamischen Rechtssprechung der EGMR zu orientieren. Jetzt und in Zukunft», so Schiess. Auch habe sie in den ganzen Texten zur Verfassungsdiskussion nirgends eine Aussage gefunden, nach welcher man die EMRK herabstufen wolle. Zudem hätten Regierung und Landtag im Zuge der Totalrevisi-

on des Gesetzes über den Staatsgerichtshof die Bedeutung der EMRK herausgestrichen. Sollte dennoch ein Konflikt zwischen EMRK und einer anderen Bestimmung der Verfassung auftreten, wäre es nach Schiess am Staatsgerichtshof, einen Ausgleich herzustellen.

Ermessensspielraum im Fokus

Carlo Ranzoni, Richter am EGMR und einst 15 Jahre als Landrichter in Liechtenstein tätig, erläuterte in seinem Vortrag aktuelle Fragen der EGMR-Rechtssprechung mit Verweisen auf eine Vielzahl an Entscheidungen. Dabei konzentrierte er sich auf die Themen Persönlichkeitsrechte und Datenschutz,

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie Religionsfreiheit. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, betonte Ranzoni im Zuge seiner Ausführungen mehrfach, beziehe sich in seinen Urteilen stets auf den normalerweise weit gefassten Beurteilungsspielraum der staatlichen Gerichte. Es gehe also darum zu eruieren, ob ein Staat diesen überschritten habe.

Drei wesentliche Verpflichtungen

Entscheidet der EGMR, einem Beschwerdeführer Recht zu geben, kommen auf einen Staat wiederum drei wesentliche Verpflichtungen zu, wie Rechtsanwalt Hugo Vogt gegenüber den Seminarteilnehmern ausführte. Erstens muss er für eine Beendigung der Verletzung sorgen. Zweitens ist der Schaden wiedergutzumachen – entweder durch Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands oder durch materiellen Schadenersatz. Und drittens hat der Staat Massnahmen zu ergreifen, um Menschen in der gleichen Situation künftig vor einer EMRK-Verletzung zu schützen.

Der Staat Liechtenstein war gemäss Vogt bislang neunmal von einer beim EGMR eingereichten Beschwerde betroffen. In acht Fällen kam es zu einer Verurteilung. Wiederkehrende Themen waren in diesem Kontext das Fehlen von Rechtsmitteln, überlange Verfahren, fehlende Äusserungsmöglichkeiten im Rahmen des rechtlichen Gehörs, Verfahren zur Feststellung der Unparteilichkeit von Richtern sowie die Meinungsäusserungsfreiheit.